

**Anlage**

zu vorstehendem Beschluß

**Umfang der staatlichen Planaufgaben 1963 für die Betriebe und Einrichtungen**

## I.

**Die Produktions- und Leistungsaufgaben**

1. Industrielle Warenproduktion zu Industrieabgabepreisen<sup>1</sup> für das Jahr insgesamt und untergliedert nach Quartalen.
2. Industrielle Bruttoproduktion zu unveränderlichen Planpreisen<sup>1</sup> für das Jahr insgesamt und untergliedert nach Quartalen.
3. Mengenmäßige Gesamterzeugung (Staatsplanpositionen) für das Jahr insgesamt und, soweit festgelegt, untergliedert nach Quartalen.<sup>1</sup>
4. Produktion für den Export nach Staatsplanpositionen und wertmäßig insgesamt zu Betriebspreisen für das Jahr insgesamt und untergliedert nach Quartalen.
5. Produktion für die Bevölkerung (Fertigerzeugnisse) nach Staatsplanpositionen und wertmäßig insgesamt zu Industrieabgabepreisen.
6. Absatzaufgaben.  
Zur Durchführung der staatlichen Materialbilanzen und der Sortimentsbilanzen anderer Organe (entsprechend dem Verzeichnis der verbindlichen staatlichen Materialbilanzen) werden Lieferpläne erarbeitet; die daraus für die Betriebe abgeleiteten und diesen übergebenen Absatzaufgaben sind verbindliche Grundlage für den Vertragsabschluß.
7. Bauproduktion für das Jahr insgesamt und untergliedert nach Quartalen.
8. Schrottaufkommen.

## II.

**Die Aufgaben des Planes Neue Technik**

Dazu gehören:

1. die Aufgaben für Forschung und Entwicklung,
2. die Standardisierungsaufgaben,
3. die Aufgaben zur Aufnahme der Produktion neuer bzw. standardisierter Erzeugnisse,
4. die Aufgaben zur Beendigung der Produktion von Erzeugnissen,
5. der zu erreichende ökonomische Nutzen,
6. die Vorhaben der Mechanisierung und Automatisierung,
7. die einzuführenden neuen Technologien und Verfahren

sowie weitere Aufgaben zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, die von den zentralen Organen festzulegen sind (z. B. Maßnahmen und Kennziffern zur Steigerung der Qualität der Erzeugnisse usw.).

## III.

Technisch-wirtschaftliche Kennziffern

## IV.

Die Aufgaben der Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn

1. Arbeitsproduktivität je Produktionsarbeiter,
2. Durchschnittslohn je Produktionsarbeiter,
3. Anzahl der Arbeiter und Angestellten (ohne Lehrlinge) im Jahresdurchschnitt in Personen und Vollbeschäftigteneinheiten,<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Für die anderen Wirtschaftszweige die jeweils festgelegten Produktions-, Leistungs-, Umsatz-, Aufkommens- und Entwicklungskennziffern.

<sup>2</sup> soweit in dem betreffenden Wirtschaftsbereich nach Vollbeschäftigteneinheiten geplant wird.

4. Lohnfonds der Arbeiter und Angestellten,
5. Anzahl der Neueinstellung von Hoch- und Fachschulabsolventen mit dem dafür erforderlichen Lohnfonds,
6. Anzahl der Neueinstellung von Lehrlingen.<sup>3</sup>

## V.

**Die staatlichen Materialfonds**

entsprechend der Staatsplannomenklatur für das Jahr insgesamt und\* soweit festgelegt, untergliedert nach Quartalen.

## VI.

**Die staatlichen Investitionsfonds und Aufgaben**

1. Investitionen insgesamt, untergliedert nach Erweiterung und Erhaltung der Grundmittel
  - 1.1 darunter Bauanteil insgesamt  
darunter: Leistungen der Bauwirtschaft
  - 1.2 darunter Ausrüstungsanteil,
2. Kapazitätswachstum durch Investitionen,
3. Titellisten der Investitionsvorhaben 1963
  - a) volkswirtschaftlich wichtige Vorhaben,
  - b) Vorhaben über 5 Millionen DM Gesamtwertumfang,
  - c) Vorhaben von 1 bis 5 Millionen DM Gesamtwertumfang,
4. Erhaltung der Grundmittel der Haushaltsorganisationen
  - 4.1 darunter Bauanteil  
darunter: Leistungen der Bau **Wirtschaft**
  - 4.2 darunter Ausrüstungsanteil,
5. Projektierungsmittel für den Plan der Erweiterung der Grundmittel.

## VII.

**Finanzielle Aufgaben**

1. Finanzgeplante Warenproduktion zu Betriebspreisen,
2. Selbstkostensenkung absolut und in %, <sup>4</sup>
3. Betriebsergebnis, saldiert,
4. Produktionsabgabe, erwirtschaftet,
5. Jahresdurchschnittsplanbestände.

Bei der Bekanntgabe der staatlichen Planaufgaben haben der Volkswirtschaftsrat, die anderen staatlichen Organe, die VVB den Betrieben konkrete Auflagen für den Abbau der vorhandenen Überplanbestände zu erteilen.

<sup>3</sup> Wird nur vom zuständigen Rat des Kreises für die Betriebe verbindlich festgelegt.

<sup>4</sup> Für Betriebe der Lebensmittelindustrie statt Selbstkostensenkung den Kostensatz;

für Energiebetriebe und Betriebe der Geologischen Kommission entfällt die Selbstkostensenkung (die finanziellen Aufgaben der anderen Wirtschaftszweige sinngemäß).

**Anordnung  
über die Werbekosten in dem volkseigenen  
Konsumgüterhandel und den sozialistischen  
Großhandelsgesellschaften.**

**Vom 15. November 1962**

Im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) In den volkseigenen Groß- und Einzelhandelsbetrieben des Konsumgüterhandels und in den sozialistischen Großhandelsgesellschaften (nachstehend Handelsbetriebe genannt) sind die Kosten für

- a) Anzeigenwerbung in Zeitungen, Zeitschriften, Büchern u. a..